

FACHBAULEITUNG BRANDSCHUTZ

BAUORDNUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN

München, den 29.11.2017

FeuerTRUTZ Workshop
Fachbauleitung Brandschutz

Dipl.-Ing. Ingo Heinsch
Fachplaner Brandschutz

Sachverständiger für
vorbeugenden Brandschutz (EIPOS)

VORSTELLUNG

zu meiner Person

- Studium Bauingenieurwesen an der Universität Dortmund, Fachrichtung Konstruktiver Ingenieurbau
- 2006 - 2015: Projekt- und Niederlassungsleiter bei BELFOR im Bereich des vorbeugenden baulichen Brandschutzes
- 2014 - 2015: berufsbegleitende Weiterbildung zum Fachplaner und anschließend Sachverständigen für vorbeugenden Brandschutz (EIPOS)
- seit 2015: Löschmann + Partner Ingenieurgesellschaft mbH für Brandschutz, Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination



INHALT

Teil A:

- rechtliche Grundlagen - Einordnung des Fachbauleiters in den Bauprozessen:
 - bezogen auf die MBO
 - bezogen auf die BayBO
 - Neuerungen in der MBO 2016
- Bauleitung in der HOAI

Teil B:

- Fachbauleitung Brandschutz nach Heft 17 AHO

FACHBAULEITUNG

GRUNDLAGEN

Übersicht über die Bauordnungen (exemplarisch)

MBO		BayBO		BauO NRW	
§	Inhalt	Art.	Inhalt	§	Inhalt
52	Grundpflichten	49	Grundpflichten	56	Grundsatz
53	Bauherr	50	Bauherr	57	Bauherr, -in
54	Entwurfsverfasser	51	Entwurfsverfasser	58	Entwurfsverfasser, -in
55	Unternehmer	52	Unternehmer	59	Unternehmer, -in
56	Bauleiter	(77)	(Bauüberwachung)	59a	Bauleiter, -in

rechtliche Grundlagen

Musterbauordnung (MBO) Fassung November 2002
(zuletzt geändert 21.09.2012)

§ 53 Bauherr

(1) Der Bauherr hat zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung eines nicht verfahrensfreien Bauvorhabens sowie der Beseitigung von Anlagen **geeignete Beteiligte** nach Maßgabe der §§ 54 bis 56 zu bestellen, soweit er nicht selbst zur Erfüllung der Verpflichtungen nach diesen Vorschriften geeignet ist. Dem Bauherrn obliegen außerdem die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Anträge, Anzeigen und Nachweise. ...

rechtliche Grundlagen

Musterbauordnung (MBO) Fassung November 2002

§ 53 Bauherr

(1) Er hat vor Baubeginn den Namen des Bauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Person unverzüglich der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen. Wechselt der Bauherr, hat der neue Bauherr dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.



rechtliche Grundlagen

Bayerische Bauordnung (BayBO) Fassung August 2007,
(zuletzt geändert 12.07.2017)

Art. 50 Bauherr

(1) Der Bauherr hat zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung eines nicht verfahrensfreien Bauvorhabens sowie der Beseitigung von Anlagen geeignete Beteiligte nach Maßgabe der Art. 51 und 52 zu bestellen, soweit er nicht selbst zur Erfüllung der Verpflichtungen nach diesen Vorschriften geeignet ist. Dem Bauherrn obliegen außerdem die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Anträge, Anzeigen und Nachweise. Wechselt der Bauherr, hat der neue Bauherr dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

rechtliche Grundlagen

Musterbauordnung (MBO) Fassung November 2002

§ 54 Entwurfsverfasser

(1) Der Entwurfsverfasser muss nach Sachkunde und Erfahrung zur Vorbereitung des jeweiligen Bauvorhabens geeignet sein. Er ist für die Vollständigkeit und Brauchbarkeit seines Entwurfs verantwortlich. Der Entwurfsverfasser hat dafür zu sorgen, dass die für die Ausführung notwendigen Einzelzeichnungen, Einzelberechnungen und Anweisungen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.

rechtliche Grundlagen

Musterbauordnung (MBO) Fassung November 2002

§ 54 Entwurfsverfasser

(2) Hat der Entwurfsverfasser auf einzelnen Fachgebieten nicht die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, so sind geeignete Fachplaner heranzuziehen. Diese sind für die von ihnen gefertigten Unterlagen, die sie zu unterzeichnen haben, verantwortlich. Für das ordnungsgemäße Ineinandergreifen aller Fachplanungen bleibt der Entwurfsverfasser verantwortlich.



rechtliche Grundlagen

Bayerische Bauordnung (BayBO 2007)

Art. 51 Entwurfsverfasser

(1) Der Entwurfsverfasser muss nach Sachkunde und Erfahrung zur Vorbereitung des jeweiligen Bauvorhabens geeignet sein. Er ist für die **Vollständigkeit und Brauchbarkeit seines Entwurfs** verantwortlich. Der Entwurfsverfasser hat dafür zu sorgen, dass die für die Ausführung notwendigen Einzelzeichnungen, Einzelberechnungen und Anweisungen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.



rechtliche Grundlagen

Bayerische Bauordnung (BayBO 2007)

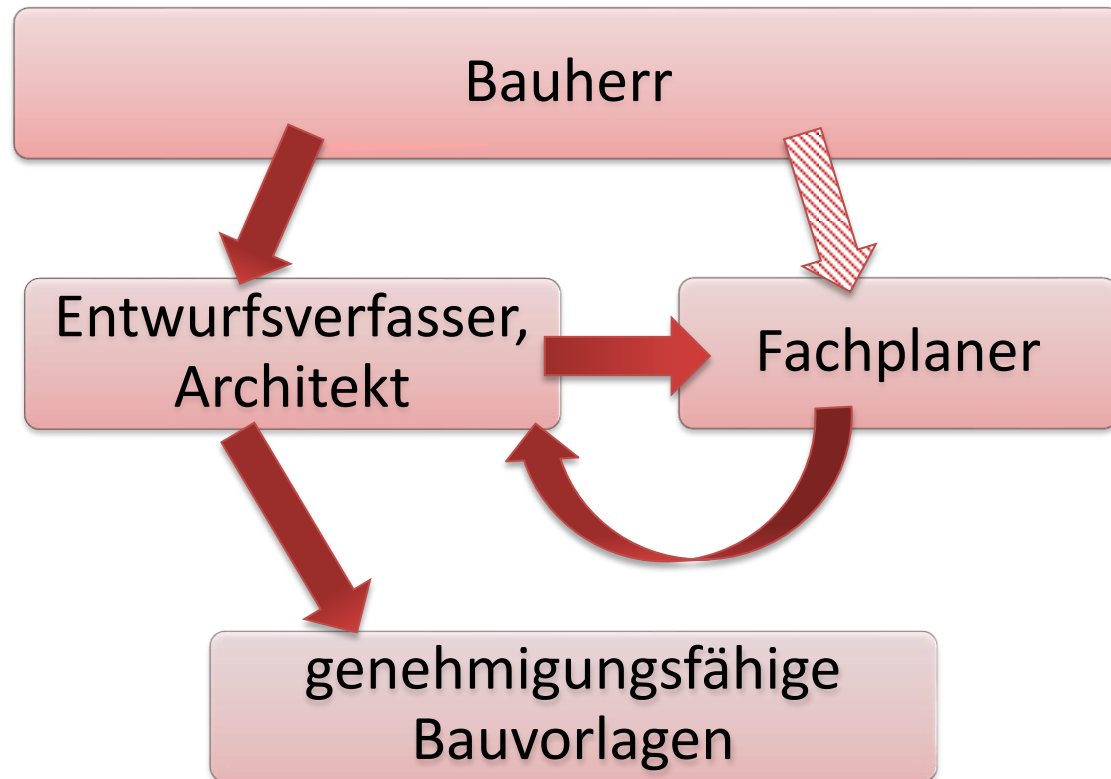
Art. 51 Entwurfsverfasser

(2) Hat der Entwurfsverfasser auf einzelnen Fachgebieten nicht die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, so hat er den Bauherrn zu veranlassen, **geeignete Fachplaner** heranzuziehen. Diese sind für die von ihnen gefertigten Unterlagen, die sie zu unterzeichnen haben, verantwortlich. Für das **ordnungsgemäße Ineinandergreifen aller Fachplanungen** bleibt der Entwurfsverfasser verantwortlich.

FACHBAULEITUNG

GRUNDLAGEN

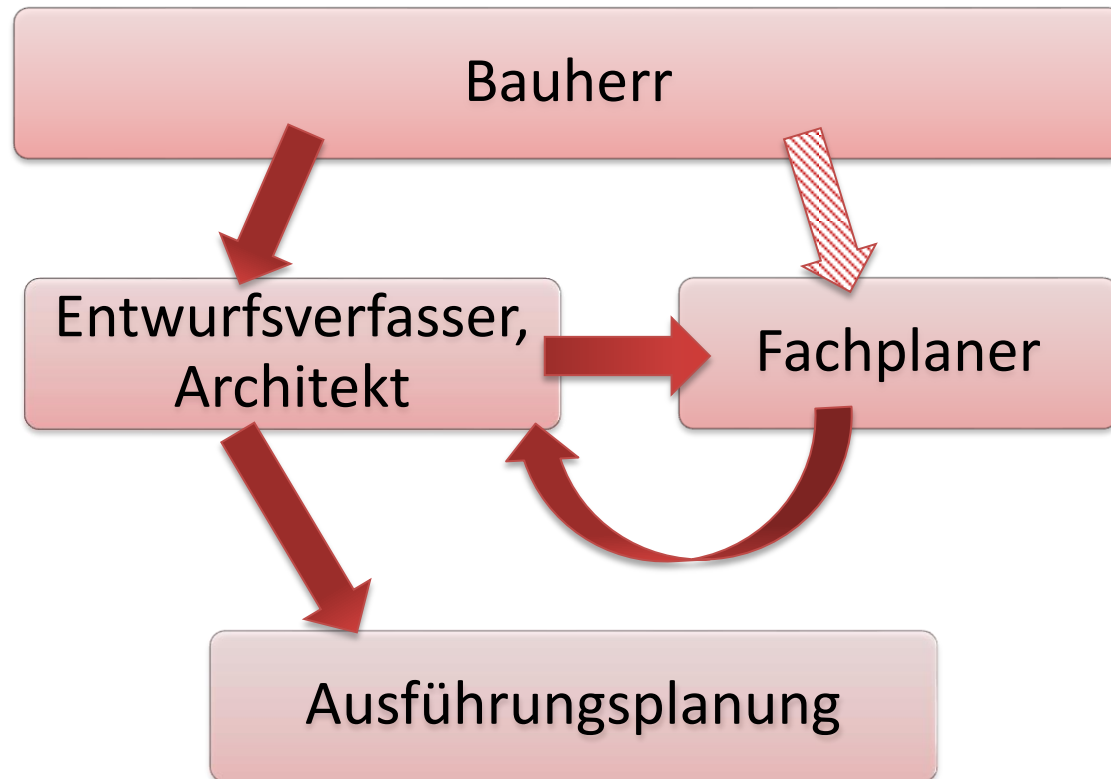
Leistungsphasen 1 – 4, Verantwortlichkeiten



FACHBAULEITUNG

GRUNDLAGEN

Leistungsphase 5, Verantwortlichkeiten



rechtliche Grundlagen

Musterbauordnung (MBO) Fassung November 2002

§ 55 Unternehmer

(1) Jeder Unternehmer ist für die mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen übereinstimmende Ausführung der von ihm übernommenen Arbeiten und insoweit für die ordnungsgemäße Einrichtung und den sicheren Betrieb der Baustelle verantwortlich. Er hat die erforderlichen Nachweise über die Verwendbarkeit der verwendeten Bauprodukte und Bauarten zu erbringen und auf der Baustelle bereitzuhalten.

rechtliche Grundlagen

Musterbauordnung (MBO) Fassung November 2002

§ 55 Unternehmer

(2) Jeder Unternehmer hat auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde für Arbeiten, bei denen die **Sicherheit der Anlage** in außergewöhnlichem Maße von der **besonderen Sachkenntnis und Erfahrung** des Unternehmers oder von einer Ausstattung des Unternehmens mit besonderen Vorrichtungen abhängt, nachzuweisen, dass er für diese Arbeiten geeignet ist und über die erforderlichen Vorrichtungen verfügt.



rechtliche Grundlagen

Bayerische Bauordnung (BayBO 2007)

Art. 52 Unternehmer

(1) Jeder Unternehmer ist für die mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen übereinstimmende Ausführung der von ihm übernommenen Arbeiten und insoweit für die ordnungsgemäße Einrichtung und den sicheren Betrieb der Baustelle verantwortlich. Er hat die erforderlichen Nachweise über die Verwendbarkeit der verwendeten Bauprodukte und Bauarten zu erbringen und auf der Baustelle bereitzuhalten.

rechtliche Grundlagen

Musterbauordnung (MBO) Fassung November 2002

§ 56 Bauleiter

(1) Der Bauleiter hat darüber zu wachen, dass die Baumaßnahme entsprechend den öffentlich-rechtlichen Anforderungen durchgeführt wird und die dafür erforderlichen **Weisungen zu erteilen**. Er hat im Rahmen dieser Aufgabe auf den sicheren bautechnischen Betrieb der Baustelle, **insbesondere auf das gefahrlose Ineinandergreifen** der Arbeiten der Unternehmer zu achten. Die Verantwortlichkeit der Unternehmer bleibt unberührt.

rechtliche Grundlagen

Musterbauordnung (MBO) Fassung November 2002

§ 56 Bauleiter

(2) Der Bauleiter muss über die für seine Aufgabe erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügen. Verfügt er auf einzelnen Teilgebieten nicht über die erforderliche Sachkunde, so sind geeignete Fachbauleiter heranzuziehen. Diese treten insoweit an die Stelle des Bauleiters. Der Bauleiter hat die Tätigkeit der Fachbauleiter und seine Tätigkeit aufeinander abzustimmen.



rechtliche Grundlagen

Bayerische Bauordnung (BayBO 2007)

=> Keine weiteren Hinweise auf einen Bauleiter oder Fachbauleiter!

Auch in Bayern sollte aus der Gründen der allgemeinen Sorgfaltspflicht heraus ebenfalls eine Fachbauleitung formal bestellt werden. Die Musterbauordnung kann dabei als Hilfsmittel herangezogen werden.



rechtliche Grundlagen

Bayerische Bauordnung (BayBO 2007)

Art. 77 Bauüberwachung

(1) Die Bauaufsichtsbehörde kann die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Anforderungen und die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten der am Bau Beteiligten überprüfen.

(2) Die Bauaufsichtsbehörde sowie nach Maßgabe der Rechtsverordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 der Prüffingenieur, das Prüfamts oder der Prüfsachverständige überwachen die Bauausführung (...)



rechtliche Grundlagen

Bayerische Bauordnung (BayBO 2007)

Art. 77 Bauüberwachung

(...) bei baulichen Anlagen

- nach Art. 62 Abs. 3 Satz 1 hinsichtlich des von ihr oder ihm geprüften oder bescheinigten Standsicherheitsnachweises,
- nach Art. 62 Abs. 3 Satz 3 hinsichtlich des von ihr oder ihm geprüften oder bescheinigten Brandschutznachweises.



rechtliche Grundlagen

Bayerische Bauordnung (BayBO 2007)

Art. 77 Bauüberwachung

(...)

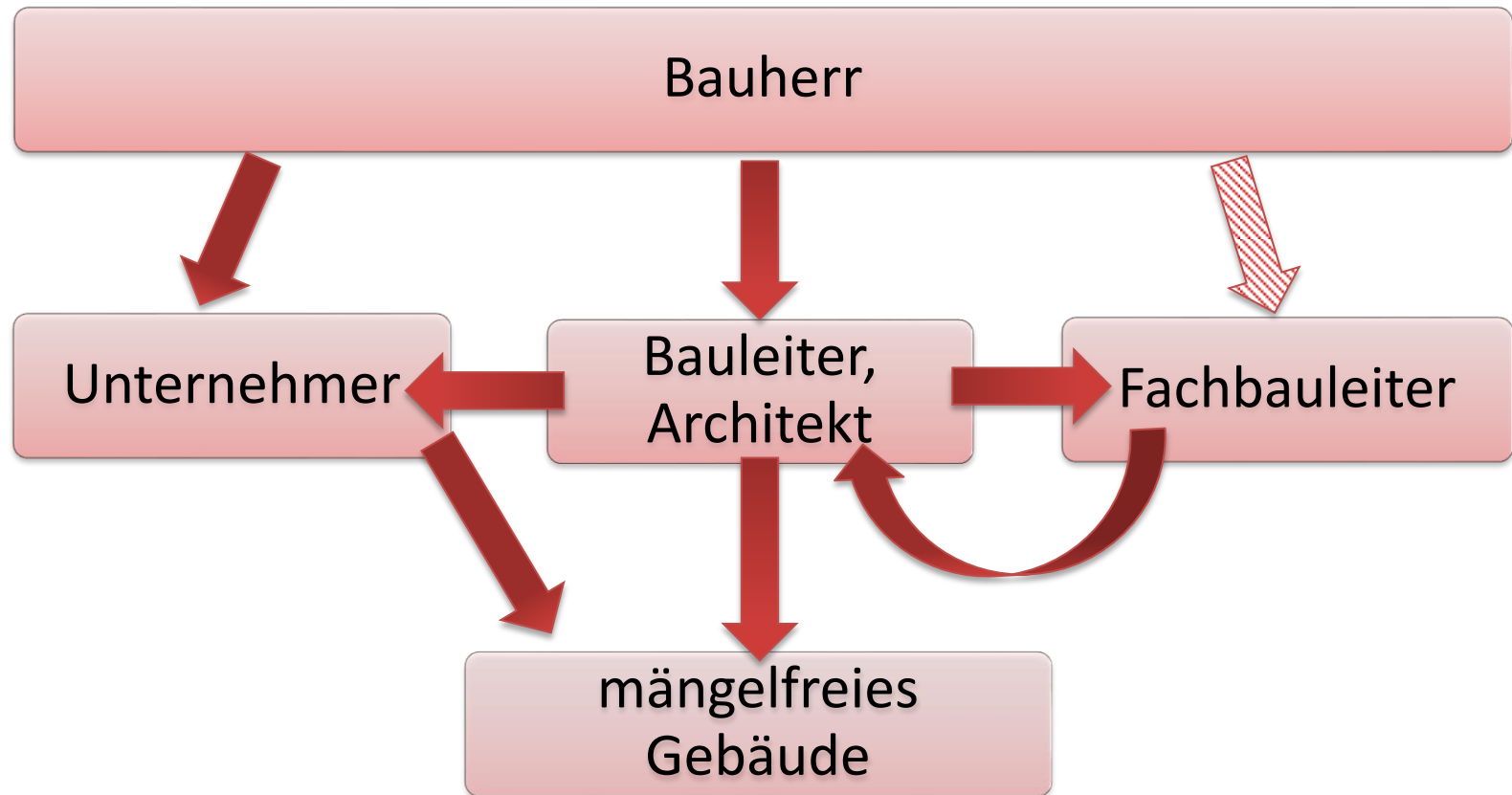
(4) Im Rahmen der Bauüberwachung können Proben von Bauprodukten, soweit erforderlich, auch aus fertigen Bauteilen zu Prüfzwecken entnommen werden.

(5) Im Rahmen der Bauüberwachung ist jederzeit Einblick in die Genehmigungen, Zulassungen, Prüfzeugnisse, Übereinstimmungszertifikate, Zeugnisse und Aufzeichnungen über die Prüfungen von Bauprodukten, in die Bautagebücher und andere vorgeschriebene Aufzeichnungen zu gewähren.

FACHBAULEITUNG

GRUNDLAGEN

Leistungsphase 8, Verantwortlichkeiten



rechtliche Grundlagen – Neuerungen in der MBO seit 2016
Musterbauordnung (MBO) **geändert durch BMK am 13.05.2016**

§ 53 Bauherr

(1) Der Bauherr hat zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung eines nicht verfahrensfreien Bauvorhabens sowie der Beseitigung von Anlagen geeignete Beteiligte nach Maßgabe der §§ 54 bis 56 zu bestellen, soweit er nicht selbst zur Erfüllung der Verpflichtungen nach diesen Vorschriften geeignet ist. Dem Bauherrn obliegen außerdem die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Anträge, Anzeigen und Nachweise. ...

rechtliche Grundlagen

Musterbauordnung (MBO) geändert durch BMK am 13.05.2016

§ 53 Bauherr

(1) Er hat die zur Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erforderlichen Nachweise und Unterlagen zu den verwendeten Bauprodukten und den angewandten Bauarten bereitzuhalten. Werden Bauprodukte verwendet, die die CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, ist die Leistungserklärung bereitzuhalten. Er hat vor Baubeginn den Namen des Bauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Person unverzüglich der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen. Wechselt der Bauherr, hat der neue Bauherr dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

rechtliche Grundlagen

Musterbauordnung (MBO) geändert durch BMK am 13.05.2016

§ 55 Unternehmer

(1) Jeder Unternehmer ist für die mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen übereinstimmende Ausführung der von ihm übernommenen Arbeiten und insoweit für die ordnungsgemäße Einrichtung und den sicheren Betrieb der Baustelle verantwortlich. Er hat die zur Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erforderlichen Nachweise **und Unterlagen** ~~über die Verwendbarkeit der verwendeten Bauprodukte und Bauarten~~ zu den verwendeten Bauprodukten und den angewandten Bauarten zu erbringen und auf der Baustelle bereitzuhalten. Bei Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, ist die **Leistungserklärung bereitzuhalten**.

FACHBAULEITUNG

GRUNDLAGEN

Bauleitung, Leistungsumfang gemäß HOAI (03.2013)

Bezug: Gebäude und Innenräume (Anlage 10 zu § 34 Abs. 4, § 35 Abs. 7)

- a) Überwachen der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung mit der öffentlich-rechtlichen Genehmigung oder Zustimmung, den Verträgen mit ausführenden Unternehmen, den Ausführungsunterlagen, den einschlägigen Vorschriften sowie mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik
- b) Überwachen der Ausführung von Tragwerken mit sehr geringen und geringen Planungsanforderungen auf Übereinstimmung mit dem Standsicherheitsnachweis
- c) Koordinieren der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten
- d) Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen eines Terminplans (Balkendiagramm)
- e) Dokumentation des Bauablaufs (zum Beispiel Bautagebuch)
- f) Gemeinsames Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen
- g) Rechnungsprüfung einschließlich Prüfen der Aufmäße der bauausführenden Unternehmen

(...)

FACHBAULEITUNG

GRUNDLAGEN

Bauleitung, Leistungsumfang gemäß HOAI (03.2013)

Bezug: Gebäude und Innenräume

(...)

- h) Vergleich der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen mit den Auftragssummen einschließlich Nachträgen
- i) Kostenkontrolle durch Überprüfen der Leistungsabrechnung der bauausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen
- j) Kostenfeststellung, zum Beispiel nach DIN 276
- k) Organisation der Abnahme der Bauleistungen unter Mitwirkung anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter, Feststellung von Mängeln, Abnahmeempfehlung für den Auftraggeber
- l) Antrag auf öffentlich-rechtliche Abnahmen und Teilnahme daran
- m) Systematische Zusammenstellung der Dokumentation, zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Ergebnisse des Objekts
- n) Übergabe des Objekts

FACHBAULEITUNG

GRUNDLAGEN

Bauleitung, Leistungsumfang gemäß HOAI (03.2013)

Bezug: Gebäude und Innenräume

(...)

- o) Auflisten der Verjährungsfristen für Mängelansprüche
- p) Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme festgestellten Mängel

Und gegen besondere Vergütung noch:

- Aufstellen, Überwachen und Fortschreiben eines Zahlungsplanes
- Aufstellen, Überwachen und Fortschreiben von differenzierten Zeit-, Kosten- oder Kapazitätsplänen
- Tätigkeit als verantwortlicher Bauleiter, soweit diese Tätigkeit nach jeweiligem Landesrecht über die Grundleistungen der LPH 8 hinausgeht

FACHBAULEITUNG

GRUNDLAGEN

Bauleitung, Leistungsumfang gemäß HOAI (03.2013)

Nach Bereinigung für Fachbauleitung Brandschutz:

- a) Überwachen der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung mit der Genehmigung oder Zustimmung, ~~den Verträgen mit ausführenden Unternehmen~~, den Ausführungsunterlagen, den einschlägigen Vorschriften sowie mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik
- k) ~~Organisation der~~ Abnahme der Bauleistungen unter Mitwirkung anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter, Feststellung von Mängeln, Abnahmeempfehlung für den Auftraggeber
- p) Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme festgestellten Mängel
- Tätigkeit als verantwortlicher Bauleiter, soweit diese Tätigkeit nach jeweiligem Landesrecht über die Grundleistungen der LPH 8 hinausgeht

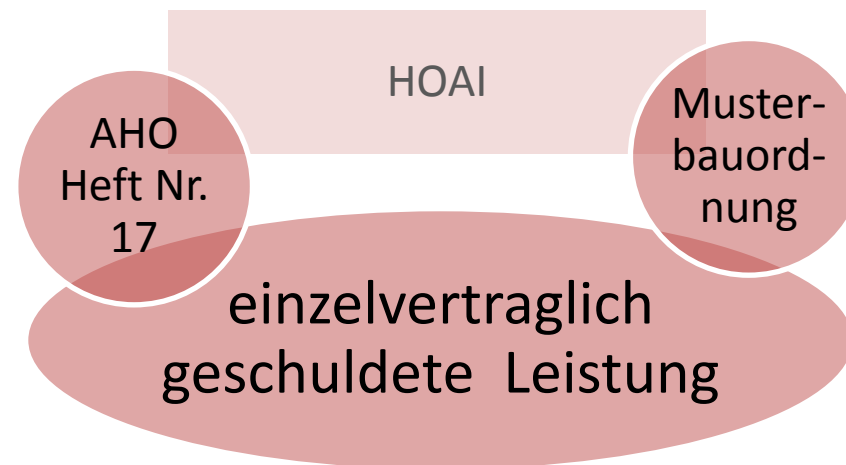
FACHBAULEITUNG

GRUNDLAGEN

Probleme aus der HOAI in Bezug auf den Brandschutz bei der Umsetzung der Landesbauordnungen

- Das Leistungsbild der Fachbauleitung (und auch der Fachplanung) Brandschutz wird in der HOAI nicht gesondert geregelt.
- Aus Sicht des Brandschutzes sind vorhandene Leistungsbilder in der HOAI einerseits nicht zutreffend, andererseits für eine ausreichende Überwachung des Bauvorhabens wiederum nicht ausreichend.
- Lösung: Grundlage wird das Regelwerk der **AHO Heft Nr. 17**

Zusammenhänge der Rechtsvorschriften allgemein:



FACHBAULEITUNG BRANDSCHUTZ

BAUORDNUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN

München, den 29.11.2017

FeuerTRUTZ Workshop
Fachbauleitung Brandschutz

Dipl.-Ing. Ingo Heinsch
Fachplaner Brandschutz

Sachverständiger für
vorbeugenden Brandschutz (EIPOS)